



Wasserverbandstag e.V.

Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Der Präsident

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Tel. 0511 879 66-0
Fax 0511 879 66-19
post@wasserverbandstag.de
www.wasserverbandstag.de

Sparkasse Hannover
IBAN DE42 2505 0180 0000 7380 00
BIC SPKHDE2HXXX

Postbank Hannover
IBAN DE93 2501 0030 0003 0643 02
BIC PBNKDEFF

St.-Nr. 25/207/20195
USt-ID: DE 115668299

Wasserverbandstag e.V. - Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover

An das
Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft

511@bmel.bund.de

- Per Email -

02-01-07/Burg

17.11.2016

**Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
anlässlich der geplanten Novellierung der Düngeverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum genannten Entwurf bedanken.

Die Düngeverordnung ist zentraler Teil des deutschen Aktionsprogramms zur nationalen Umsetzung der EG-Nitrat-Richtlinie von 1991. Zentrales Ziel der Nitrat-Richtlinie ist es, Gewässerverunreinigungen aus landwirtschaftlichen Quellen zu verringern und weiteren Gewässerverunreinigungen dieser Art vorzubeugen (vgl. Art. 1). In Verbindung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die seit 2001 gilt, bedeutet dies, dass der Grenzwert von 50 mg/l Nitrat im Grundwasser nicht überschritten werden darf und einer Verschlechterung der Grundwasserqualität vorzubeugen ist.

Bedingt durch die agrarpolitischen Rahmenbedingungen nimmt die Bewirtschaftungsintensität in der Fläche jedoch immer weiter zu, was zunehmend zu hohen Stickstofffreisetzungen führt, die insbesondere in den norddeutschen Bundesländern einer Zielerreichung der von der EU in der Nitrat-Richtlinie und in der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Qualitätsnorm beim Gewässerschutz (u.a. von 50 mg Nitrat/l) entgegen stehen. Dies stellt auch ein großes Problem für die Wasserversorgungsunternehmen dar.

Als Interessensvertreter der Wasserversorgungsverbände sind wir daher direkt von den geplanten Änderungen betroffen und haben bereits im Rahmen der Verbandsanhörung eine umfassende schriftliche Stellungnahme zum DüV-Entwurf(E) vom 18.12.2014 beim BMEL

eingereicht und die wichtigsten Punkte daraus auf dem Erörterungstermin am 30.01.2015 in Bonn mündlich vorgetragen.

Der aktuelle Entwurf greift nur einige der damals gestellten Forderungen auf. Stattdessen wurden im DüV-E vom 16.12.2015 gerade im Hinblick auf die Umweltbelange gemäß § 1 Geltungsbereich, Abs. 2 wichtige Nachbesserungen unterlassen und Regelungslockerungen gegenüber dem Entwurf vor der Verbändeanhörung vorgenommen.

Auch die SUP zum DüV-E vom 01.09.2016 trifft Aussagen und Bewertungen zu positiven Umweltwirkungen des DüV-E vom 16.12.2016, die aus Sicht des WVT nur eintreten werden, wenn einige zentrale Nachbesserungen vorgenommen werden.

Dies vorangeschickt nehmen wir zum Entwurf der novellierten Düngeverordnung laut Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 10. Oktober 2016 wie folgt Stellung:

Erforderliche Nachbesserungen aus Sicht des Gewässerschutzes:

1. Die Einhaltung der N-Bedarfswerte führt nicht zum Einhalt des N-Kontrollwertes; hier liegt ein Systemfehler vor!

Die hoch gewählten N-Düngebedarfe (z.B. insbesondere für Mais) und die fehlende 100 %-ige Anrechnungspflicht der zulässigen Herbst-N-Düngung als Düngeabschlag bei der Hauptkultur im Folgejahr geben den Landwirten keine ausreichende perspektivische Sicherheit, den in § 9 Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleichs geforderten N-Kontrollwert (60 bzw. 50 kg/ha u. Jahr) einhalten zu können. Insofern liegt hier eine mangelnde Fürsorge des Gesetzgebers gegenüber den möglichen Betroffenen vor. Die sichere Einhaltung des Kontrollwertes und damit der Rechtssicherheit für die Landwirtschaft kann nur durch eine Reduzierung der zulässigen N-Bedarfswerte behoben werden.

Bezug SUP: Die in der SUP auf S. 55 in Tab. 6 „Relevanzmatrix Düngebedarfsermittlung“ für die Maßnahmen 1 und 2 genannten positiven Umweltwirkungen werden ohne diese Nachbesserungen nicht eintreten, stattdessen sind besonders negative Umwelteffekte zu erwarten.

2. Die Kontrollwerte für die erforderlichen Soll-Ist-Abgleiche müssen auch auf Betriebsebene vorliegen, um die Vollzugs-Kontrollen zu ermöglichen!

Der vorliegende Entwurf erschwert die Kontrollen, da nur schlagbezogene Einzelwerte vorgelegt werden müssen, die keine Rückschlüsse auf den Gesamtbetrieb zulassen. Wir empfehlen daher, § 3 Abs. 2 und 3 der DüV-E dahingehend anzupassen, dass auch der Düngebedarf des Gesamtbetriebs ermittelt wird und nicht überschritten werden darf. Erst hierdurch wird die Kontrolle durch die Düngebehörde ermöglicht bzw. deutlich vereinfacht und automatisiert.

3. Neue Abzugsmöglichkeiten (unvermeidbare Verluste) für Futterbaubetriebe sind fachlich nicht haltbar und sind daher zu streichen!

§ 8, Abs. 3 Düv-E und Anl. 1, Tab. 2 lassen einen neuen Zuschlag auf die Nährstoff-Abfuhr für unvermeidbare Nährstoffverluste durch nicht verwertetes oder nicht aufgenommenes Futter in Höhe von 15 bis 25 % zu, der fachlich nicht gerechtfertigt ist und komplett gestrichen werden sollte. Grund- und Raufutterverluste im Stall gelangen grundsätzlich über den innerbetrieblichen Nährstoffkreislauf (Stall – Mistplatte – Feld) zurück auf die Fläche. Bilanztechnisch liegt demnach keine reale Verlustgröße vor. Sofern man dieses Bilanzglied bei der Nährstoff-Abfuhr zulässt, muss man es auch als weiteres Bilanzglied bei der Nährstoff-Zufuhr zulassen. Da sich dann aber beide Bilanzgrößen mathematisch aufheben, ist die Position zu streichen.

Bezug SUP: Die in der SUP auf S. 73 in Tab. 10 „Relevanzmatrix Nährstoffvergleich“ für die Maßnahme 1 genannten neutralen Umweltwirkungen werden ohne die Nachbesserung nicht eintreten, stattdessen sind negative Umwelteffekte zu erwarten. Daher unterstützt der WVT ausdrücklich die Alternativ-Maßnahme 9 der Matrix.

4. Eine Derogation für Ackerland ist fachlich nicht haltbar und wird daher abgelehnt!

Ein wesentliches Ziel der neuen DüV ist die Vermeidung des umweltschädlichen Anteils organischer Dünger an der gesamten N-Düngung. Die Grenze von 170 kg N/ha und Jahr darf nicht weiter gelockert werden. Wir bitten daher um die Streichung der Derogation für tierische Wirtschaftsdünger und Gärreste auf Ackerland (d.h. Streichung von § 6, Abs. 5 und 6), da eine Derogationsregelung auf Ackerland fachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Bezug SUP: Die in der SUP auf S. 77 in Tab. 11 „Relevanzmatrix Ausbringungsobergrenzen“ für die Maßnahme 4 genannten neutralen Umweltwirkungen werden ohne die Nachbesserung nicht eintreten, stattdessen sind deutlich negative Umwelteffekte zu erwarten.

5. Die Streichung der Fußnote in Anhang 3 lässt deutlich höhere Viehbestände zu als bisher; die Fußnote ist daher wieder aufzunehmen!

In Anlage 3 (zu § 3, Abs. 5, Satz 2) muss analog der DüV 2006 die Fußnote „Basis: N-Ausscheidungen abzgl. Lagerverluste bzw. Ermittlung des N-Gehaltes vor der Ausbringung“ wieder ergänzt werden. Derzeit wäre ohne diese Fußnote neben dem Abzug von gasförmigen Stall- und Lagerverlusten auch der Abzug von Ausbringungsverlusten „vor“ der Anwendung der Anrechnungsfaktoren zulässig, wodurch die Mindest-Anrechnungswerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organischen-mineralischen Düngemitteln gegenüber der DüV 2006 faktisch sogar reduziert würden.

Bezug SUP: Statt der in der SUP auf S. 55 in Tab. 6 „Relevanzmatrix Düngebedarfsermittlung“ für die Maßnahme 7 genannten positiven Umweltwirkungen sind ohne Nachbesserung negative Umwelteffekte zu erwarten. Auch die der Maßnahme 11 in Tab. 6 auf S. 55 genannten positiven Umweltwirkungen kämen ohne die genannte Forderung des WVT nicht zum Tragen.

6. Verbindliche Einführung einer Brutto-Stoffstrom-Bilanz ab 2021 für alle landwirtschaftlichen Betriebe!

Die nächsten 4 bis 5 Jahre könnten genutzt werden, um parallel zu DüV eine eigene Bundesverordnung zur Einführung der Stoffstrom-Bilanz mit den entsprechenden fachlichen Hintergründen (Wertekataloge, Naturalberichtswesen etc.) zu erstellen. Wir weisen ergänzend darauf hin, dass die Schwellenwerte der derzeitigen öffentlichen Diskussion (> 3GV oder > 2000 Mastschweine) kaum Betriebe (auch keine Biogasanlagen) erfassen. Hier sollten perspektivisch alle Betriebe (z.B. abhängig von dem geeigneteren Parameter „betrieblicher No_{rg} -Einsatz“) erfasst werden.

Auch könnte die Stoffstrom-Bilanz in den nächsten 4 bis 5 Jahren als „informelle“ Bilanzform schrittweise auf der betrieblichen Ebene etabliert und dies im Rahmen einer Agrar-Umwelt-Maßnahme (hier als Beratungsförderung) über die 2. Säule GAP in der praktischen Einführung unterstützen werden, ähnlich, wie es vor Jahren mit der sog. Cross Compliance-Beratung z.B. in Niedersachsen gemacht wurde.

Bezug SUP: Die in der SUP auf S. 73 in Tab. 10 „Relevanzmatrix Nährstoffvergleich“ für die Maßnahme 1 genannten neutralen Umweltwirkungen werden ohne die Nachbesserung nicht eintreten, stattdessen sind deutlich negative Umwelteffekte zu erwarten. Daher unterstützt der WVT ausdrücklich die Alternativ-Maßnahme 12 der Matrix, die mit der Bewertung 6 mal „++“ eine sehr hohe Umweltwirkung erreicht.

7. Keine organischen und organisch-mineralischen Dünger im Herbst zu Wintergerste und Leguminosen!

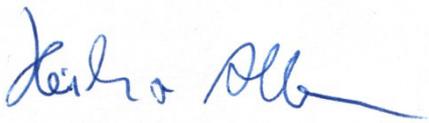
Die Annahme, dass grundsätzlich zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht ein N-Düngebedarf besteht, ist fachlich nicht haltbar. Der Fall ist eher die Ausnahme und tritt ggf. nur auf Ackerbaubetrieben ohne langjährige organischer Düngung auf.

Bezug SUP: Die in der SUP auf S. 55 in Tab. 8 „Relevanzmatrix Sperrfristen etc.“ für die Maßnahme 3 genannten positiven Umweltwirkungen werden ohne die Nachbesserung nicht eintreten, stattdessen sind besonders negative Umwelteffekte zu erwarten. Daher unterstützt der WVT ausdrücklich die Alternativ-Maßnahme 12 der Matrix.

Des Weiteren sprechen wir uns dafür aus, diese Strukturanpassung für die Landwirtschaft mit entsprechenden Förderprogrammen zu unterstützen. So erlaubt z.B. das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) als Teil der GAK und der ELER-Programme der Länder die Förderung von Investitionen in emissionsarme Gülleausbringungstechnik und in den Ausbau des Lagerraums für Wirtschaftsdünger. Weiterhin wird die betriebliche Beratung (s. hierzu auch Vorschlag unter 5.) gefördert. Die Befristung der Fördermaßnahmen sollte sich an den Einführungsfristen für Ausbringungstechnik und mehr Lagerkapazitäten orientieren.

Für Rückfragen, weiterführende Informationen und Gespräche stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Heiko Albers

(Präsident)

Der Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt (WVT) ist die Interessensvertretung der verbandlichen Wasserwirtschaft in den drei Bundesländern. Dahinter stehen rund 1000 Verbände der Wasserwirtschaft, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der WVT vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem WVT angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.